Schriften der Generalstaatsanwaltschaft Celle 3

Frank Lüttig | Jens Lehmann (Hrsg.)

Der Kampf gegen den Terror in Gegenwart und Zukunft

Nomos

Schriften der Generalstaatsanwaltschaft Celle

Herausgegeben von

Generalstaatsanwalt Dr. Frank Lüttig

Band 3

Frank Lüttig | Jens Lehmann (Hrsg.)

Der Kampf gegen den Terror in Gegenwart und Zukunft

Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6220-0 (Print)

ISBN 978-3-7489-0336-9 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

von Frank Lüttig

Der dritte Band unserer Schriftenreihe widmet sich einem Phänomen, das nicht nur uns, sondern die gesamte Welt seit Jahrzehnten beschäftigt und gerade in den letzten 20 Jahren immer wieder in Atem hält. Die Rede ist vom internationalen Terrorismus und insbesondere seinen Auswirkungen auf unsere freiheitlich demokratische Gesellschaft. Terrorismus ist zwar kein neues Phänomen, aber eine Bedrohung, die inzwischen global ist und in ihren Auswirkungen mittlerweile jeden treffen kann.

In den 1970er Jahren wurde Deutschland schon einmal von einer Welle terroristischer Gewalt überrollt, die ihresgleichen suchte. Aber diese eher regional begrenzte Gewalt der Rote Armee Fraktion (RAF) richtete sich in erster Linie gegen Repräsentanten des Staates und der Wirtschaft. Dieser Ansatz hat sich grundlegend verändert. Seit Anfang der 1990er Jahre wird die terroristische Szene immer stärker durch den islamistisch motivierten internationalen Terrorismus geprägt. Entstanden ist er aus einem militanten Islamismus, dessen Vertreter die seit Jahrzehnten andauernden Konflikte im Nahen Osten und den angrenzenden Regionen zum Anlass nahmen, zu Gewaltakten gegen die vermeintliche westliche Hegemonie aufzurufen. Als Rechtfertigung wird dem terroristischen Handeln eine religiöse Legitimation gegeben, ein Freibrief zum Morden. Und diese Legitimation bezieht sich nicht mehr nur auf Andersgläubige, etwa Juden und Christen, sondern inzwischen auch auf islamische Glaubensbrüder, zum Beispiel sunnitische Kurden und Aleviten.

Eine besonders einschneidende historische Zäsur waren zweifelsohne die Anschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten sowie die darauffolgenden Anschläge von Madrid, London, Paris, Brüssel, Nizza und Berlin.

Gerade der 11. September 2001 hat uns tragisch vor Augen geführt, mit welchem Tätertyp wir es nun tatsächlich zu tun haben: mit jenem, der bedingungslos bereit ist, sein Leben als vermeintlicher Märtyrer für die Ideale des „Heiligen Krieges“ und die Herrschaft eines „Gottesstaates“ zu opfern. Die Verletzlichkeit unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung ist so offenkundig, dass zugleich das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheit und damit auch in die Sicherheitsbehörden massiv erschüttert ist.

Schützenfeste, Weihnachtsmärkte und andere Großveranstaltungen finden hinter Betonblockaden statt. Polizeibeamte mit Maschinenpistolen gehören zum täglichen Bild. Wer von uns kann sich davon freisprechen, sich schon einmal darüber Gedanken gemacht zu haben, ob es wirklich noch sicher ist, eine Kirmes oder einen Weihnachtsmarkt zu besuchen?

Als Befund bleibt: Der Terrorismus hat unser gesellschaftliches Zusammenleben erheblich verändert. Wir müssen heute unseren Anspruch auf ein freiheitliches Miteinander in der Gesellschaft mit Erfordernissen der Sicherheit ausbalancieren und werden dies auch in Zukunft tun müssen. Denn dem Terrorismus ist nur sehr schwer beizukommen. Seine Protagonisten vereint eine tiefsitzende unversöhnliche Haltung. Ihr Operationsraum ist weder eingrenzbar noch durch eine echte zentrale Steuerung verbunden.

Die nachfolgenden Beiträge unterteilen sich thematisch in drei Gruppen: Ideologien, Strafverfolgung und Prävention. Um das theoretische Legitimationskonstrukt des islamistischen Terrorismus zu verstehen, muss man sich näher mit dem historisch-politischen und religiösen Kontext befassen. *Andreas Armborst* gelingt dies eindrucksvoll. In seinem Aufsatz „*Islamismus, Salafismus und Jihadismus – eine Begriffsklärung*“ zeigt er islamistische Denkstrukturen und die innerideologischen Konflikte zwischen religiösen Dogmatikern und politischen Pragmatikern auf. Er kommt zu dem ernüchternden Ergebnis, dass wir trotz aller Bemühungen weiter als jemals zuvor davon entfernt sind, den islamistischen Terrorismus zu überwinden.

Ideologische Übereinstimmungen finden sich zwischen Islamismus und Rechtsextremismus. *Jens Lehmann* beschreibt in seinem Aufsatz „*Der ´Northeimer Salafist´ und seine Helfer: Versuch einer Querfront zwischen Islamismus und Rechtsextremismus*“ die Berührungspunkte zwischen beiden Phänomenen. Als ermittelnder Staatsanwalt und Sitzungsvertreter der Generalstaatsanwaltschaft Celle hat er sich über Monate mit dem Fall, den Protagonisten und dem Thema beschäftigt. Historisch weist er eine frühe Verbundenheit (bestimmter) islamischer Würdenträger mit den Nationalsozialisten nach, insbesondere einen in beiden Denkansätzen ideologisch tief verwurzelten, auch heute noch sehr aktuellen Antisemitismus.

Streng ideologisch orientiert oder gar besessen zu sein, ist für sich genommen kein Verbrechen. Die Grenze ist aber überschritten, wenn es darum geht, anderen Menschen Schaden zuzufügen, weil sich dies aus der Rechtfertigung des in sich geschlossenen Weltbildes ergeben soll. Generalbundesanwalt *Peter Frank* leitet das Kapitel „Strafverfolgung“ mit seinem Beitrag „*Strafverfolgung in Zeiten des islamistischen Terrors*“ ein und beantwortet die Frage, was Terrorismus im strafrechtlichen Sinne eigentlich ist. Dabei wird deutlich, dass es einen Straftatbestand „Terrorismus“ im deut-

schen Strafrecht nicht gibt und dass sich das deutsche Terrorismusstrafrecht von einem vereinigungsbezogenen Gedanken leiten lässt. Gemeint ist damit einerseits, dass es um das Zusammenwirken mehrerer Personen geht, andererseits aber auch, dass sich eine solche Personengruppe allein des Zusammenschlusses wegen strafbar macht, ohne dass eine (andere) schwere Straftat begangen sein muss. Diese Vorverlagerung der Strafbarkeit hat sich in jüngster Zeit durch die weiteren gesetzlichen Veränderungen des Terrorismusstrafrechts fortgesetzt. Auf dieser Basis beschreibt *Frank* die Aufgaben und Herausforderungen der Bundesanwaltschaft und deren Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder. Er gibt uns Einblick in einige aktuelle Fälle der Bundesanwaltschaft und deren Behandlung durch die Gerichte.

Der Anschlag am Breitscheidplatz vom 19.12.2016 in Berlin hat die Struktur der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in Deutschland grundlegend verändert. *Achim Brauneisen* nimmt sich in seinem Aufsatz „*Terrorismusbekämpfung im föderalen Staat – das neue Strukturkonzept der deutschen Staatsanwaltschaften*" des Themas an und beschreibt, welche erheblichen (positiven) Veränderungen sich seit 2016 in der deutschen Sicherheitsstruktur ergeben haben und wie bundesweit Staatsschutzzentren und ein effektives Gefährdermanagement aufgebaut wurden. *Brauneisen* kommt zu dem Schluss, dass die Bekämpfungsstrukturen heute deutlich schlagkräftiger sind als früher.

In Niedersachsen ist die „Zentralstelle Terrorismusbekämpfung" mit Wirkung zum 1.1.2017 bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle eingerichtet worden. *Sebastian Römer* und *Katharina Sprave* sind bzw. waren als Oberstaatsanwälte Dezernenten dieser Zentralstelle, die zugleich das niedersächsische Staatsschutzzentrum ist. Sie widmen sich in ihrem Aufsatz „*Aktuelle Rechtsfragen bei der Anwendung der §§ 129a, b StGB*" praxisrelevanten Fragen der Terrorismusbekämpfung und zeigen anhand von Beispielen die Schwierigkeiten bei der juristischen Einordnung auf, stellen die gerichtliche Entscheidungspraxis dar und weisen auf dogmatische Schwächen einzelner Urteile hin.

Über die nationalen Grenzen hinaus geht *Christoph Safferling*. Mit seinem Beitrag „*War on Terror – Der internationale Terrorismus als Herausforderung für Völkerrecht und Völkerstrafrecht*" gibt er uns einen interessanten Überblick zur Entwicklung des Völkerstrafrechts und die erheblichen Probleme transnationaler Verständigung. Eine explizite Strafbarkeit des Terrorismus gibt es wiederum nicht. Nationale Interessen erschweren einen gemeinsamen internationalen Weg erheblich. Insgesamt ist das Verhältnis zwischen Völkerrecht und internationalem Terrorismus schwierig und un-

gelöst. Terrorismusbekämpfung bleibt auch auf absehbare Zeit Sache der Nationalstaaten.

Die Perspektive der Strafverfolgung ist natürlich auch eine praktische. Die Akteure in einem Strafverfahren spielen jeder für sich ihre Rolle: Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin vertritt die Anklage, der Verteidiger oder die Verteidigerin nimmt die Interessen des Angeklagten wahr, und der Richter oder die Richterin leitet den Prozess und entscheidet am Ende. Die niedersächsische Justizministerin *Barbara Havliza* war zehn Jahre lang Vorsitzende Richterin eines Staatsschutzsenats am Oberlandesgericht Düsseldorf. Sie führte mehrere spektakuläre und presseträchtige Strafverfahren, unter anderem gegen die sogenannte „Düsseldorfer Zelle". In einem ausführlichen Gespräch unter dem Titel „*Für den Staatsschutz muss man brennen. Und das habe ich*" gibt sie Einblicke in die tägliche Arbeit einer Senatsvorsitzenden und die Herangehensweise an ein umfangreiches Staatsschutzverfahren.

Gleichsam den Gegenpol dazu bildet der Beitrag von *Johannes Pausch*. Er ist Strafverteidiger und hat bereits der RAF-Mitgliedschaft Beschuldigte verteidigt. Er gibt uns sehr interessante Einblicke in das Verhältnis zwischen Mandant und Verteidiger, aber auch in das besondere Verhältnis des Verteidigers zu Gericht und Staatsanwaltschaft. Der Kontrast zu den Ausführungen von *Barbara Havliza* wird sehr deutlich, insbesondere die unterschiedlichen Erwartungen und Herangehensweisen sowie die jeweils damit verbundenen physischen und psychischen Belastungen.

Im letzten Kapitel „Prävention" geht es darum, im Idealfall Strafverfolgung deshalb weitgehend überflüssig zu machen, weil Vorbeugungsmechanismen potentielle Straftäter davon abhalten, kriminell zu werden. Im Bereich des internationalen Terrorismus ist ein solch vorbeugender Ansatz ungleich schwieriger zu realisieren als bei der „herkömmlichen" Kriminalität. *Helmut Fünfsinn* ist hessischer Generalstaatsanwalt und widmet sich seit vielen Jahren mit großem Einsatz der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention. Sein Beitrag „*Kriminalprävention im Bereich Extremismus und Terrorismus – eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Herausforderung*" zeigt die erfolgreiche Entwicklung kriminalpräventiver Ansätze auf. Die Besonderheiten von Kriminalprävention im Bereich der Gewalt- und Extremismusdelikte werden dargestellt, wobei klar wird, dass es sich hierbei um jahrzehntelange Erfahrungen im Umgang mit dem Deliktsphänomen und dessen Protagonisten handelt. Als Fazit wird festgehalten: Eine gesamtgesellschaftlich ausgerichtete Kriminalprävention ist auch im Bereich Extremismus/Terrorismus möglich. Sie bewegt sich innerhalb der Pfeiler „Toleranz gegenüber anderen Kulturen und Religionen" und „unbedingte Be-

wahrung grundlegender Normen und Werte unserer demokratischen Gesellschaft".

Eine etwas andere Zielrichtung hat die Arbeit von *Andreas Beelmann, Sebastian Lutterbach und Max Rickert*. Ihre Ausführungen beziehen sich auf „*Entwicklungsorientierte Prävention des Rechtsextremismus – Konzepte und Evaluationsergebnisse*". Sie greifen damit ein inzwischen (medial) wieder sehr aktuelles Thema auf, nämlich das des Rechtsextremismus. Nach dem Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke ist die Frage nach Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus verstärkt in den Fokus geraten. Die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sind stärker denn je gefordert, Handlungskonzepte für diesen Phänomenbereich auszuarbeiten und umzusetzen. Wir müssen uns insoweit auch die Frage gefallen lassen, ob wir nicht bestimmte Entwicklungen unterschätzt haben. Man mag sich deshalb zu Recht fragen, warum die vorliegende Sammlung sich nicht stärker mit dem Rechtsextremismus beschäftigt. Wir haben allerdings bewusst den Schwerpunkt auf den internationalen Terrorismus gelegt, der in erster Linie ein islamistischer ist. In den letzten drei Jahren hat sich in diesem Bereich viel getan. Wir können auf ein solides Zahlenwerk zurückblicken und auch auf Erfolge. Ob und inwieweit dies beim Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus der Fall ist, wäre genau zu untersuchen. Es würde den Problemstellungen nicht gerecht, sowohl islamistischen Terrorismus als auch Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in einer Sammlung abzuarbeiten.

Rechtsextremismus ist ein äußerst komplexes Thema, das besondere Aufmerksamkeit verdient. Die (juristischen) Übergänge zum Rechtsterrorismus sind nach wie vor nicht abschließend geklärt. Wir sind uns über das Vorhandensein, das Ausmaß und den Umfang rechtsterroristischer Strukturen noch nicht vollumfänglich im Klaren. Vieles ist noch Spekulation. Und einfache Antworten werden der Bedeutung dieses Kriminalitätsfeldes nicht gerecht. Der Rechtsextremismus ist eine erhebliche Gefahr für unser demokratisches Gesellschaftsgefüge. Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden wissen, dass weitere erhebliche Anstrengungen in diesem Phänomenbereich vonnöten sind.

Wir haben uns deshalb entschlossen, im nächsten Band (Nr. 4) unserer Schriftenreihe Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus ausführlich zu thematisieren und möglichst von allen Seiten zu beleuchten. Nur so können wir diesem wichtigen Thema ansatzweise gerecht werden. *Beelmann et al.* jedenfalls geben schon heute eine Reihe von Handlungsempfehlungen, die ein Abwandern junger Menschen in politisch oder religiös extremistische Lager verhindern können.

Die letzte Abhandlung im Kapitel „Prävention" bestreitet *Britta Bannenberg*. Sie legt den Fokus ihrer Ausführungen auf „*Terroristische Einzeltäter in Deutschland – Möglichkeiten der Früherkennung*" und führt aus, dass die empirische Forschung zu terroristischen Einzeltätern bislang unzureichend sei. Möglicherweise liege es daran, dass der radikalisierte Einzeltäter ein nach wie vor eher seltenes Phänomen sei. Gleichwohl habe die jüngste Geschichte gezeigt, dass sie erhebliches Leid anrichten können. Die Sicherheitsbehörden könnten durch eine stärkere Fokussierung jenseits bestehender Netzwerke früher auf das Gefahrenpotential eines bestimmten Tätertypus aufmerksam werden.

Den Autoren danke ich für ihre großartigen Beiträge. Ich hoffe, dass wir mit diesem dritten Band unserer Schriftenreihe einen Beitrag zur Erforschung des Deliktsfelds „internationaler Terrorismus" leisten können.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis 13

Ideologien *17*

Islamismus, Salafismus und Jihadismus – eine Begriffsklärung 19
Andreas Armborst

Der „Northeimer Salafist" und seine Helfer: Versuch einer Querfront zwischen Islamismus und Rechtsextremismus 37
Jens Lehmann

Strafverfolgung *75*

Strafverfolgung in Zeiten des islamistischen Terrors *77*
Peter Frank

Terrorismusbekämpfung im föderalen Staat – das neue Strukturkonzept der deutschen Staatsanwaltschaften 107
Achim Brauneisen

Aktuelle Rechtsfragen bei der Anwendung der §§ 129a, b StGB 131
Sebastian Römer und Katharina Sprave

„War on Terror" – Der internationale Terrorismus als Herausforderung für Völkerrecht und Völkerstrafrecht 149
Christoph Safferling

„Für den Staatsschutz muss man brennen. Und das habe ich." Erinnerungen an zehn Jahre Arbeit in einem Staatsschutzsenat. 175
Ein Gespräch mit Barbara Havliza

Verteidigung in Terrorismusverfahren 191
Johannes Pausch

Prävention *205*

Kriminalprävention im Bereich Extremismus und Terrorismus – eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Herausforderung 207
Helmut Fünfsinn

Entwicklungsorientierte Prävention des Rechtsextremismus: Konzepte und Evaluationsergebnisse 229
Andreas Beelmann, Sebastian Lutterbach und Max Rickert

Terroristische Einzeltäter in Deutschland – Möglichkeiten der Früherkennung 259
Britta Bannenberg

Personenverzeichnis 283

Sachverzeichnis 285

Autoren und Herausgeber 291

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
ABl	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
AQ	al-Qaida
ARP	Allgemeines Register für politische Sachen
Art.	Artikel
AVR	Archiv des Völkerrechts
Az.	Aktenzeichen
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BArch	Bundesarchiv
Bd.	Band
BeckOK	Beck´scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
Bl.	Blatt
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BT-Drs	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d. A.	der Akten
d.h.	das heißt
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ETA	Euskadi Ta Askatasuna (Baskenland und Freiheit)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

FATF	Financial Action Task Force
FDLR	Forces Démocratiques de Libération du Rwanda (Demokratische Kräfte zur Befreiung Ruandas)
FED	Federal Reserve System
FIS	Front islamique du Salut (Islamische Heilsfront)
FLNC	Frontu du Liberazione Naziunale Corsu (Korsische Nationale Befreiungsfront)
Fn.	Fußnote
GABl	Gemeinsames Amtsblatt
GBA	Generalbundesanwalt
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum
GG	Grundgesetz
GSZ	Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
IRA	Irish Republican Army (Irisch-Republikanische Armee)
IS	Islamischer Staat
IStGH-St	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
JA	Juristische Arbeitsblätter
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JR	Juristische Rundschau
juris	Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
jurisPR-StrafR	juris PraxisReport Strafrecht
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	Juristenzeitung
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LKA	Landeskriminalamt
LTO	Legal Tribune Online
LTTE	Liberation Tigers of Tamil Eelam (Befreiungstiger von Tamil Eelam)
MA	Massachusetts
MB	Muslimbruderschaft
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
mwN	mit weiteren Nachweisen
NdsRPfl	Niedersächsische Rechtspflege

NdsSOG	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWO	Neue Weltordnung
OLG	Oberlandesgericht
PKK	Partiya Karkeren Kurdistane (Arbeiterpartei Kurdistans)
POK	Polizeioberkommissar
RAF	Rote Armee Fraktion
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Seite
SS	Schutzstaffel
StGB	Strafgesetzbuch
STL	Special Tribunal for Lebanon (Sondertribunal für den Libanon)
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
TATP	Triacetontriperoxid
TNT	Trinitrotoluol
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VereinsG	Vereinsgesetz
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen (Zeitschrift)
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VwV	Verwaltungsvorschrift
YPG	Yekineyen Parastina Gel (Volksverteidigungseinheiten)
z.B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZOG	Zionist Occupied Government (zionistisch besetzte Regierung)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Ideologien

Islamismus, Salafismus und Jihadismus – eine Begriffsklärung

von Andreas Armborst

1. Einleitung

„Der politische Islam gehört nicht zu Deutschland – wie wir unsere freie Gesellschaft verteidigen", so lautet der trotzige Titel eines aktuellen Buches mit Beiträgen von prominenten Wissenschaftlern, Journalisten und Politikern[1]. Viele Menschen nehmen den Islamismus als die vorherrschende ideologische Bedrohung unserer Zeit wahr. Eine Bedrohung nicht nur für die Stabilität der Länder in der arabischen Welt, sondern auch für westliche Demokratien. Seit Osama bin Laden zusammen mit vier weiteren Anführern islamistischer Gruppen im Februar 1998 zum globalen Jihad aufgerufen hat[2], ist die Gefahr für islamistische Terroranschläge weltweit stetig gewachsen. Die meisten Anschläge ereignen sich in islamisch geprägten Ländern und richten sich gegen Muslime, die Islamisten als abtrünnige Verräter betrachten oder schlicht als Kollateralschäden billigend in Kauf nehmen. Zwar geben die Islamisten vor, den Islam und die muslimische Gemeinschaft zu verteidigen, in Wirklichkeit aber bedrohen sie die Sicherheit von Millionen von Muslimen weltweit.

Auch in Deutschland und einigen anderen europäischen Ländern führen Islamisten spektakuläre Anschläge gegen die Zivilbevölkerung aus und verbreiten dadurch Leid und Angst. Entsprechend emotional debattieren Öffentlichkeit und Politik über Schutzmaßnahmen.

Angesichts der ausufernden Gewalt durch Gruppen, die sich auf den Islam berufen, fragen sich viele Menschen bei uns, ob die islamische Religion Krieg und Gewalt befürwortet. Die Antwort auf diese naheliegende Frage fällt aber leider nicht eindeutig aus. Die religiösen Schriftquellen zeigen: Das islamische Recht *reguliert* den Einsatz militärischer Gewalt, d.h. es regelt, wann ein bewaffneter Kampf verbindlich vorgeschrieben, erlaubt

---

1 *Linnemann, Carsten & Bausback, Winnfried (Hrsg.)* (2019). Der politische Islam gehört nicht zu Deutschland – wie wir unsere freie Gesellschaft verteidigen. Freiburg im Breisgau: Herder Verlag.

2 The World Islamic Front's Declaration to wage Jihad Against the Jews and the Crusaders. Transkript der Botschaft in: *Ibrahim, Raymond* (2007). *The al-Qaeda Reader*. New York: Doubleday.

oder verboten ist. Die gebietenden Rechtsquellen des Islams (Koran und Hadithe) beinhalten verstreute Hinweise darauf, unter welchen genauen Umständen, zu welchen Zwecken, von wem und gegen wen militärische Mittel angewendet werden dürfen. Zusammen bilden sie so etwas wie ein islamisches Kriegs- und Völkerrecht[3].

International renommierte Völkerrechtler kommen nach aufwändigen Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass die klassischen sunnitischen Rechtsnormen nicht in unmittelbarem Widerspruch zum humanitären Völkerrecht stehen[4]. Aus dieser Analyse heraus betrachtet ist dem Islam von seiner theologischen Anlage her also nichts inhärent, was den islamistischen Terrorismus erklären könnte oder ihn legitimieren würde. Allerdings erlaubt das islamische Kriegs- und Völkerrecht genau wie das humanitäre Völkerrecht die Anwendung von Gewalt zur Abwehr illegitimer Aggression[5].

Der Jihad gegen die sowjetische Besatzung Afghanistans (1979 bis 1989), gegen serbische Nationalisten im Bosnienkrieg (1992 bis 1995) und gegen die US-amerikanische Besatzung des Iraks (2003 bis 2011) gilt selbst unter einigen moderaten Muslimen als solch ein legitimer Verteidigungsfall. Radikale Islamisten legen diese Doktrin hingegen noch viel weiter aus und übertragen sie auf nahezu jeden bewaffneten Konflikt, an dem Muslime beteiligt sind. Außerdem führen sie ein Argument aus den Rechtsquellen an, das die militärische Expansion des islamischen Reiches betont und damit das völkerrechtliche Verbot eines Angriffskrieges ignoriert. Die globalen Jihadisten unter Führung des sogenannten Islamischen Staates (IS) und al-Qaidas (AQ) markieren die bisher extremsten Auslegungen islamischen Völkerrechts[6]. Nach ihrer Auffassung dienen auch Anschläge gegen die Zivilbevölkerung in westlichen Staaten der Verteidigung des Islams.

Die unterschiedlichen theologischen Auslegungen und strategischen Kalküle hinsichtlich des Einsatzes militärischer Gewalt sind ein aussage-

---

3 *Berger, Maurits* (2018). Islamic International Law. Oxford: Oxford University Press. *Muhamad Munir* (2012). Islamic International Law (Siyar): An Introduction. Hamdard Islamicus 40 (4), 37–60.

4 *Bassiouni, M. Cherif* (2013). Islamic International Law and International Humanitarian Law. In *M. Cherif Bassiouni* (Hrsg.), The Shari'a and Islamic Criminal Justice in Time of War and Peace (S. 150–246), New York: Cambridge University Press.

5 *Bassiouni, M. Cherif* (2007). Evolving Approaches to Jihad: From Self-defense to Revolutionary and Regime-Change Political Violence. *Chicago Journal of International Law*, 8 (1), 119–146.

6 Siehe z.B. *Abu Abdullah al-Muhajir*: Die Jurisprudenz des Dschihads, auch bekannt als die Jurisprudenz des Blutes (engl.: jurisprudence of blood).

kräftiges Merkmal zur Unterscheidung von politischem Islam, Salafismus und Jihadismus. Die einzelnen Gruppen aus dem islamistischen Spektrum haben meist eine relativ klare Signatur in Bezug auf ihre Zielhierarchien, erlaubten Taktiken, Methoden der Kriegführung und strategischen Erwartungen. Man kann AQ, den IS, die Hamas oder die Muslimbruderschaft (MB) sämtlich als Islamisten bezeichnen, aber es gibt entscheidende Unterschiede zwischen ihnen. Selbst die Differenzen zwischen den beiden jihadistischen Gruppen IS und AQ sind so groß, dass führende Experten ihnen zwei unterschiedliche Denkschulen zuschreiben, deren Entwicklung schon weit vor der Zeit des heute offenkundigen Machtkampfes zwischen den beiden ehemals verbündeten Gruppen beginnt[7].

Die Gewalt des „Islamischen Staates" ist grotesk, aber sie ist nicht völlig willkürlich. Religiöse Gremien entscheiden in enger Abstimmung mit der militärischen Führung über die Art der Kriegführung. Die Methoden, mit denen Henker ihre Geiseln und Kriegsgefangenen nach Schauprozessen hinrichten, sind aufwändig legitimiert[8]. Es mag auf den ersten Blick zynisch erscheinen zu differenzieren, ob eine terroristische Gruppe ihre Opfer verbrennt oder köpft. Aber dieser in der Tat zynische Diskurs, den militante Islamisten auf Telegram, Facebook und Twitter führen, ist echt. Als der IS 2015 einen gefangenen jordanischen Kampfpiloten durch Verbrennung in einem Käfig hinrichtete[9], war das für viele Jihadisten weltweit ein Tabubruch. Allerdings nicht nur wegen der extremen Grausamkeit, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass die Verbrennung von Kriegsgefangenen nicht durch das islamische Recht gedeckt sei[10].

---

7 *Hamming, Tore* (2019). The Hardline Stream of Global Jihad: Revisiting the Ideological Origin of the Islamic State. CTC Sentinel, 12, 1–8. *Hamming* beschreibt die „Jalalabad School", benannt nach dem Ort in Afghanistan, an dem die geistigen Urheber eine Idee ausformulierten, die den IS heute ganz wesentlich prägt.

8 Für eine Analyse des Dokuments zur Rechtfertigung von Verbrennung siehe: *al-Tamini, Aymenn J.* (2015). Islamic State Justification for Burning Alive the Jordanian Pilot: Translation and Analysis. Blogbeitrag. http://www.aymennjawad.org/2015/02/islamic-state-justification-for-burning-alive.

9 Z.B. https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/naher-osten/terrorismus-is-verbrennt-jordanischen-piloten-offenbar-bei-lebendigem-leib-13407317.html.

10 Jihadi-Salafi Spiritual Leader Abu Muhammad Al-Maqdisi Slams ISIS over Immolation of Jordanian Pilot. Middle East Media Research Institut (MEMRI). Clip No. 4757, 6.2.2015. https://www.memri.org/tv/jihadi-salafi-spiritual-leader-abu-muhammad-al-maqdisi-slams-isis-over-immolation-jordanian-pilot/transcript. Die Verbrennung empörte viele Muslime weltweit und veranlasste Gelehrte, die offenkundige Unrechtmäßigkeit dieser Praxis theologisch zu belegen. Siehe z.B. *Haddad, Gibril F.* (2017). Incineration of Persons in Jihad, Criminal Penalties and

2. Sunnitischer Islamismus

Das islamistische Spektrum umfasst so unterschiedliche Gruppen und Bewegungen wie die Muslimbruderschaft oder den IS. Sie alle haben sehr unterschiedliche Motivationen für den Einsatz von Gewalt zu politischen und religiösen Zwecken. Die Abgrenzung unterschiedlicher Kategorien innerhalb des islamistischen Spektrums dient nicht nur wissenschaftlichen Zwecken, sondern ist auch für die Präventionsarbeit und die Abwehr von Terrorismus relevant. Denn ein ungenaues Verständnis darüber, wer oder was eigentlich ein Islamist oder ein Salafist ist, kann zu Kategorienfehlern führen, beispielsweise bei der Einstufung von Personen als „islamistische Gefährder" oder bei der Definition von Zielgruppen für die Deradikalisierungsarbeit.

Der erste und gröbste Referenzpunkt ist, dass der Gegenstand dieses Textes der sunnitische Islamismus ist und nicht *der* Islam. Islamismus ist kein islamwissenschaftlicher Fachbegriff. *Bassam Tibi* erklärt, dass „die Islamwissenschaft die politische Erscheinung des Islamismus in der islamischen Zivilisation nicht erklären kann, gerade weil sie eine Philologie ist"[11]. Ähnliches trifft auch für den Begriff „Jihadismus" zu: Es gibt aus islamwissenschaftlicher Sicht keine Rechtsschule oder Strömung, deren Alleinstellungsmerkmal der bewaffnete Jihad ist. Die Islamwissenschaft liefert aber Beschreibungen von dem, was vor dem „-ismus" steht, also von den schriftlichen Quellen des politischen Phänomens „Jihad".

Bisher hat sich keine einheitliche akademische Definition zur Unterscheidung der Begriffe Islamismus, islamischer Fundamentalismus, politischer Islam und Jihadismus durchgesetzt. Auch das vorliegende Kapitel strebt nicht an, eine allgemeingültige Definition dieser Begriffe zu geben. Stattdessen verortet es die religiös-ideologischen Begründungen für den Einsatz militärischer Mittel auf einem Kontinuum zwischen politischer Rationalität und religiöser Rationalität.

Aus diesen beiden Rationalitäten heraus entwickelte der Islamismus im Laufe seiner relativ kurzen Geschichte seit 1924 zwei unterschiedliche Grundannahmen über das Verhältnis von Politik und Religion, die man einerseits als *religiösen Dogmatismus* und andererseits als *religiösen Realismus* bezeichnen kann. Genau wie im politischen Sprachgebrauch (beispielswei-

---

Reprisals. A critique of ISIS's argument in light of the sources. Kuala Lumpur: Islamic and Strategic Institute.

11 http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/240743/islamologie-sozialwissenschaftliche-erforschung-islamischer-realitaeten.

se „Realos“ und „Fundis“) beschreiben religiöser Dogmatismus bzw. religiöser Realismus zwei grundsätzlich unterschiedliche Haltungen, aus denen heraus soziale Bewegungen ihre strategischen Entscheidungen und ihr politisches Handeln ableiten. Auch militante Islamisten handeln auf der Grundlage eines tendenziell pragmatischen oder tendenziell dogmatischen Kalküls, wenn sie bewaffnete Gewalt einsetzen[12].

Dabei verfolgen Dogmatiker und Realisten das gleiche Ziel: Sie möchten die sozialen Erscheinungen, die sie als unislamisch wahrnehmen, aus Wirtschaft, Bildung, Kultur, Erziehung, Politik und Gesellschaft eliminieren und diese Bereiche auf der Grundlage einer islamischen Ordnung gestalten. Dieses gemeinsame Ziel macht sie zu einer islamistischen Bewegung. Aber der politische Islam und der sunnitische Fundamentalismus unterscheiden sich graduell in der Art und Weise, wie sie die wahrgenommenen Missstände zu bewältigen versuchen.

Im Folgenden werden sie trotz aller Unterschiede unter dem Oberbegriff Islamismus geführt. Dies dient aber vor allem der leichteren Verständlichkeit und dem Textaufbau, der den Leser von einem sehr unspezifischen Begriff (Islamismus) schrittweise zu dem konkreteren Thema „militanter Islamismus“ führen soll. Daraus soll der Leser aber nicht ableiten, dass der Fundamentalismus generell eine präzisere Unterkategorie des Islamismus ist[13]. Sehr viel verbindlicher hingegen kann man festhalten, dass weder der politische Islam noch der islamische Fundamentalismus notwendigerweise gewaltbereit sind. „Militanter Islamismus“ oder eben gewaltbereiter Islamismus ist hier der analytisch präzisere und auch politisch korrektere Ausdruck.

Zu diesen ohnehin schon unübersichtlichen Begrifflichkeiten kommen immer wieder neue Wortschöpfungen hinzu: In Fachkreisen der politischen Bildung hat sich z.B. der Ausdruck „religiös begründeter Extremismus (RelEx)“ etabliert. Dieser hat allerdings keinen deskriptiven Mehrwert, sondern dient vor allem dazu, für potentiell stigmatisierende Ausdrü-

---

12 *Lia, Brynyar* (2010). Jihadi Strategists and Doctrinarians. In *Assaf Moghadam & Brian Fishman (Hrsg.)*, Self Inflicted Wounds – Debates and Divisions within al-Qa'ida and its Periphery. West Point: CTC, 100–131. Sowie *Lynch, Marc* (2010). Jihadis and the Ikhwan. In *Assaf Moghadam & Brian Fishman (Hrsg.)*, Self Inflicted Wounds – Debates and Divisions within al-Qa'ida and its Periphery, West Point: CTC, 151–182.

13 „Der Begriff des Fundamentalismus hat sich allerdings als schief und zu breit angelegt erwiesen, um die Phänomene des religiös begründeten Extremismus und der politisierten Religion adäquat erfassen zu können.“ *Rohe, Mathias* (2016: 160). Der Islam in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme. München: C.H. Beck.

cke wie „Islamismus“ eine allgemein akzeptierte Sprachregelung zu finden[14].

a) Politischer Islam

Das Verhältnis von Politik und Religion im Islam ist Gegenstand zahlreicher Beiträge[15]. Darin wird die These vom Islam als einer „politischen“ Religion kontrovers diskutiert[16]. Um das Politische vom Religiösen zu unterscheiden, definiert der vorliegende Text *politische Rationalität* als zweckorientiertes/pragmatisches Handeln zur Erlangung oder zum Erhalt staatlich-säkularer Macht und *religiöse Rationalität* als werteorientiertes/dogmatisches Handeln zur Verbreitung und zum Erhalt des Glaubens[17].

Wie der Name schon andeutet, prägt die politische Rationalität tendenziell das Handeln von Individuen und Gruppen aus dem Spektrum des politischen Islams, wohingegen religiöse Rationalität das Handeln von Individuen und Gruppen aus dem Spektrum des islamischen Fundamentalismus prägt.

Konkret äußert sich das z.B. darin, dass einige politisch agierende Islamisten versuchen, säkulare Institutionen und den staatlichen Machtapparat zu instrumentalisieren, um ihre sozio-religiösen Ziele zu verwirklichen. Genau diese pragmatische Haltung lehnen die Fundamentalisten aus dogmatischen Gründen strikt ab und setzen auf orthodoxe Mittel zur Verbreitung des Glaubens (z.B. Moschee, Madrasa und Missionierung).

---

14 Siehe auch: *Rohe, Mathias* (2016: 161). Der Islam in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme. München: C.H. Beck. Der vorliegende Aufsatz hält an dem international gängigeren Ausdruck militanter „Islamismus“ (engl. Islamism) fest, um deutlich zu machen, dass es sich um Gewalt von Personen handelt, die sich auf den Islam berufen und eben nicht auf andere Religionen.

15 *Jung, Dietrich* (2002). Religion und Politik in der islamischen Welt. Aus Politik und Zeitgeschichte, 42/43, S. 31–38.

16 *Ayubi, Nazih* (2002: 15). Politischer Islam. Religion und Politik in der arabischen Welt. Freiburg: Herder.

17 Diese Definitionen leiten sich einerseits ab von *Max Webers* Unterscheidung in zweck- und wertrationales Handeln und andererseits von *Niklas Luhmanns* Unterscheidung zwischen den beiden gesellschaftlichen Funktionssystemen Religion und Politik. Siehe: *Luhmann, Niklas* (2000). Die Religion der Gesellschaft. Frankfurt: Suhrkamp. *Luhmann, Niklas* (2000). Die Politik der Gesellschaft. Frankfurt: Suhrkamp. *Weber, Max* (1980/1921). Wirtschaft und Gesellschaft (S. 12). Tübingen: Mohr Siebeck, 5. Auflage.

Die ständige Auseinandersetzung zwischen religiösen Dogmatikern und politischen Pragmatikern führt zu einem für islamistische Bewegungen typischen Dilemma[18]. Es tritt unter anderem immer dann deutlich zutage, wenn Islamisten eine reelle Chance haben, durch demokratische Wahlen in einem Land an die Macht zu kommen, wie z.B. die Islamische Heilsfront (FIS) in Algerien 1991, die Hamas in den palästinensischen Autonomiegebieten 2006 und die Muslimbruderschaft in Ägypten 2012. Fundamentalisten verweigern die Teilnahme an demokratischen Wahlen, weil sie glauben, dass legitime islamische Herrschaft unmöglich auf säkularen Praktiken aufbauen kann.

Die Übergänge zwischen dem politischen Islam und dem islamischen Fundamentalismus sind fließend. Eine überwiegend politisch-rational agierende Gruppe kann sich bei Gelegenheit auch religiös-fundamentalistisch positionieren und umgekehrt. Sie kann aber in Bezug auf ein und denselben Sachverhalt nicht gleichzeitig dogmatisch und pragmatisch agieren. Für Islamisten kann das eine unbequeme Entscheidung bedeuten, denn allzu pragmatische Kompromisse können den religiösen Daseinszweck der Bewegung erodieren. Umgekehrt bleiben die Fundamentalisten, die unnachgiebig auf die Einhaltung religiöser Prinzipien bestehen, genau aus diesem Grunde häufig politisch völlig wirkungslos.

Dieses Dilemma wirkt kontinuierlich auf die islamistische Bewegung ein und bildet ein breites Spektrum zwischen den beiden Polen „islamistischer Realismus" und „islamistischer Dogmatismus". In der islamistischen Realpolitik besitzt die Religion eine eher legitimierende als handlungsleitende Funktion, im islamistischen Dogmatismus ist die Religion das Leitmotiv schlechthin, dem sich jegliches politische Handeln kompromisslos unterordnen muss[19].

Die ägyptische Muslimbruderschaft gilt als der Prototyp des politischen Islams. Sie hat im Laufe ihrer Geschichte auch staatliche Macht angestrebt und dazu die Teilnahme an säkularer Politik islamisch legitimiert („Ein Muslim wird nie ein richtiger Muslim, wenn er nicht auch politisch ist")[20]. Dieser Spagat führte allerdings auch innerhalb der Organisation regelmäßig zu Zerwürfnissen. Der Gründer der MB, Hasan al-Bana, versuchte den

---

18 *Armborst, Andreas* (2014). Radicalisation and de-radicalisation of social movements: The comeback of political Islam? Crime Law and Social Change, 62 (3), 235–255.

19 Vgl. *Armborst, Andreas* (Fn. 18).

20 *Hasan al-Bana* 1938, aus dem Englischen übersetzt und zitiert aus: *Lia, Brynyar* (1998: 202). The society of the Muslim Brotherhood in Egypt. Reading: Garnet Publishing.

Widerspruch rhetorisch zu lösen, indem er zwischen „Politik“ und „Parteipolitik“ unterschied, wobei erstere durch den Islam und letztere durch persönliche Interessen und Machtstreben geprägt sei[21].

Kritiker aus dem fundamentalistischen Lager begegnen den politischen Bestrebungen der MB traditionell mit großer Skepsis, weil sie dafür keinerlei theologische Rechtfertigung sehen. Ihr Motto lautet: „…good policy is to abandon politics“[22]. Allerdings ist die MB sich nicht zu schade, sich in die Niederungen der von vielen Salafisten so verpönten Politik zu begeben. Für sie ist es eine Frage der richtigen Wortwahl: Sie sagen, der Islam kenne die Unterscheidung zwischen Politik und Religion gar nicht. Die MB steht heute irgendwo in der Mitte zwischen reiner Machtpolitik islamischer Staatsoberhäupter und dem politisch teilnahmslosen Fundamentalismus.

Die MB hat ihren innenpolitischen Forderungen in Ägypten auch immer wieder mit Gewalt Nachdruck verliehen, während sie in anderen Phasen legalistisch agierte. Auch darin kommt ihre pragmatische Haltung zum Ausdruck, denn revolutionäre Gewalt in Form des bewaffneten Jihads gegen die Staatsmacht kennt das sunnitische Völkerrecht eigentlich nicht[23]. Die MB ist daher hinsichtlich der Frage von Legitimität und Nutzen politischer Gewalt intern gespalten. Einige Anhänger (z.B. Said Qutb) sahen und sehen in der politischen Führung Ägyptens einen verlängerten Arm ausländischer Besatzer (vor allem der USA) und betrachten sie daher als ein legitimes Ziel für den bewaffneten Jihad zur Abwehr einer ausländischen Invasion. Dies setzt allerdings voraus, dass sich die muslimischen Machthaber offensichtlich so weit vom Islam distanziert haben, dass sie rechtskräftig exkommuniziert werden können, d.h. formal zu Ungläubigen und damit zu einem legitimen Ziel erklärt werden (takfir). Andere (z.B. Hassan al-Hudaybi) argumentieren genau gegen diese Sichtweise und schließen sich damit der eher dogmatischen Rechtsauffassung vieler Salafisten an. Von offizieller Seite bestreitet die Organisation stets, dass sie Gewalt als Methode zur Verwirklichung ihrer revolutionären Ziele einsetzt. Von Mitgliedern, die in Anschläge verwickelt sind, distanziert sie sich, so

---

21 *Lia, Brynyar* (1998: 203). The society of the Muslim Brotherhood in Egypt. Reading: Garnet Publishing.

22 *Shaykh Nasir ad-Din al-Albani*, zitiert in *Lacroix, Stéphane* (2008: 86). Awakening Islam. The politics of religious dissent in contemporary Saudi Arabia. Cambridge MA: Harvard University Press.

23 *Bassiouni, M. Cherif* (2007). Evolving Approaches to Jihad: From Self-defense to Revolutionary and Regime-Change Political Violence. *Chicago Journal of International Law*, 8 (1), 119–146.

z.B. bei der Ermordung des ägyptischen Premierministers Mahmoud Fahmi an-Nukrashi Pascha 1948[24].

Die eigentliche Gefahr für Vertreter des ägyptischen Staates geht von militanten Elementen der MB aus, deren Existenz die Führung billigend in Kauf nimmt und offiziell abstreitet. Insbesondere nach dem Militärputsch 2013 gegen den frei gewählten Staatspräsidenten und Muslimbruder Mohammed Mursi äußerte sich der Widerstand der MB gegen das Militär und seine Verbündeten aber auch teilweise offen gewaltbereit, so in einer öffentlichen Botschaft von Rechtsgelehrten und religiösen Gremien[25]. Noch einen Schritt weiter gehen die Verfasser eines Dokuments mit dem Titel „Die Jurisprudenz über den Widerstand des Volkes gegen den Staatsstreich", welches die Anwendung von Gewalt gegen Sicherheitskräfte autorisiert. Gleichzeitig betont das Kommuniqué, dass Angriffe nicht willkürlich und um ihrer selbst willen erfolgen sollten, weil sie keinen taktischen Mehrwert böten[26]. Genau hier verläuft eine erkennbare Trennlinie zu den offenkundig militanten Gruppen, die auf der ägyptischen Sinaihalbinsel operieren, insbesondere den regionalen Ablegern von AQ und dem IS.

Der Einfluss der MB reicht weit über die Grenzen Ägyptens hinaus[27] und passt sich den regionalen Gegebenheiten an. Krisenhafte Ereignisse haben dabei immer das Potential, auch ideologische Veränderungen zu bewirken. Der Islamismus ist einer ständigen Evolution unterworfen, bei der häufig die Jugend neue Akzente setzt und überholte Vorstellungen durch neue ersetzt. So hat der Überfall des Iraks auf Kuwait 1990 einen solchen Anpassungsprozess in Gang gesetzt, bei dem in der Jugendorganisation der MB ein Umdenken hin zu einer realistisch geprägten politischen Theorie stattfand[28]. Der Salafismus erweist sich hingegen als wesentlich resistenter

---

24 *Armborst, Andreas & Ashraf, Attia* (2014). Die Politisierung des Salafismus. In *Thorsten Schneiders (Hrsg.)*, Salafismus in Deutschland (S. 217–230). Bielefeld: transcript Verlag.

25 MEMRI Special Dispatch No. 6073, 2015. Online: https://www.memri.org/reports/pro-muslim-brotherhood-clerics-call-overthrow-al-sisi-regime-egypt-restore-mursi-presidency.

26 *Awad, Mokhtar & Hashem, Mostafa* (2015). Egypt's Escalating Islamist Insurgency (S. 16). Washington: Carnegie Middle East Center.

27 *Freer, Courtney* (2018). Rentier Islamism. The influence of the Muslim Brotherhood in Gulf Monarchies. Oxford: Oxford University Press.

28 *Alkandari, Ali A.* (2019: 2). The development of Kuwaiti Islamists' political ideology: the administration of the Kuwaiti Supreme Committee and the Free Kuwait campaign during the Second Gulf Crisis 1990–91. Middle Eastern Studies. Online first, 1–12.

gegen zeitgenössische Einflüsse, unterliegt aber ebenfalls einer Entwicklung.

b) Sunnitischer Fundamentalismus (Salafismus)

Am anderen Ende des islamistischen Spektrums steht der sunnitische Fundamentalismus. Er ist geprägt durch religiöse Rationalität und politische Teilnahmslosigkeit. Seine Anhänger möchten das, was sie für den wahren Islam halten, gegen profane und säkulare Einflüsse verteidigen. Gewaltbereite Salafisten sehen dazu im bewaffneten Jihad ein geeignetes und legitimes Mittel.

Die meisten Definitionen von Salafismus (Salafiyya) beschreiben das Phänomen mit Bezug auf die Wortherkunft (as-salaf as-salih = sinngemäß „die frommen Altvorderen") als: sunnitische Strömung, die sich auf die Lebensweise und die Gesetze unter der politischen Führung des Propheten Mohammed und in den zwei darauffolgenden Generationen rückbesinnt. Diese Definition allein sagt allerdings wenig darüber aus, was der heutige Salafismus mit dem islamistischen Terrorismus zu tun hat, denn unter den ersten drei Generationen von Muslimen war der Terrorismus nicht verbreitet. Auch heute ist dem Salafismus an sich nichts inhärent, was unmittelbar auf militante Gewalt schließen ließe. Die bestehende geopolitische Lage und die innenpolitischen Umstände vieler islamisch geprägter Länder bringen den Salafismus trotzdem manchmal in eine gefährliche Nähe zum Terrorismus und auf Distanz zur Demokratie.

Die geistige Haltung von Salafisten unterscheidet sich grundlegend von der politischen Rationalität vieler Islamisten mit entsprechenden Konsequenzen für ihr Handeln[29]. Der französische Politikwissenschaftler *Olivier Roy* fasst es so zusammen: „For neofundamentalism the aim of action is salvation, not revolution"[30]. Salafisten stehen naturgemäß in einem anachronistischen Verhältnis zu ihrer Umwelt: Sie verweigern sich überaus

---

29 Einer der nach wie vor anschaulichsten Artikel zur Beschreibung dieser Mentalität ist: *Wiktorowicz, Quintan* (2006). Anatomy of the Salafi Movement. Studies in Conflict & Terrorism, 29 (3), 207–239.

30 *Roy, Olivier* (2004: 248). Globalised Islam. The Search for a New Umma. New York: Columbia University Press, S. 248. Um den Salafismus in seiner heutigen Erscheinungsform von einer gleichnamigen Reformbewegung des 19. Jahrhunderts unter Jamal ad-Din al-Afghani und Muhammad Abduh abzugrenzen, verwenden einige Autoren, z.B. *Olivier Roy*, die Bezeichnung Neo-Salafismus bzw. Neofundamentalismus.

konsequent allen sozialen Praktiken, die sie nicht auf Koran und Sunna zurückführen können. Das durchzuhalten bedeutet in einer durch und durch säkularisierten Umwelt eine beträchtliche Anstrengung. Aber genau in dieser Anstrengung sehen Salafisten eine Art göttlicher Prüfung, durch die sie die Standhaftigkeit ihres Glaubens unter widrigen Umständen täglich neu unter Beweis stellen können.

Das Leben in einer Welt voller Ignoranz (Dschahiliyya) bedarf klarer Regeln darüber, wie man mit seiner Umwelt in Kontakt treten kann. Salafisten gehen davon aus, dass für jede Frage in allen Lebensbereichen von der Politik bis zur Erziehung, vom Familienrecht bis zum Kriegsrecht und bis hin zu der Art und Weise, wie man sich richtig die Zähne putzt, eine eindeutige und definitiv wahre Regelung existieren muss. Und sie drücken ihre Gottgefälligkeit aus, indem sie sich akribisch und im kleinsten Detail ihrer Lebensführung haargenau an diese religiösen Vorschriften halten, weil dies in einer pluralen Gesellschaft ihr einziger normativer Fixpunkt ist.

Der Salafismus als soziales Phänomen erweist sich allerdings als weitaus weniger homogen, als es seine theologische Anlage eigentlich erwarten ließe. Denn letzten Endes müssen auch Salafisten zwangsläufig an die menschliche Interpretation des Wortes Gottes glauben, und die fällt nicht immer einheitlich aus.

Natürlich verweigern sich puristische Salafisten der Annahme, dass menschliche Interpretation zwischen ihnen und Gott stehe. Andere akzeptieren diesen Umstand, ohne dabei gänzlich „vom Glauben abzufallen". *Gudrun Krämer* beschreibt mit Bezug auf Yusuf al-Qaradawi, einen prominenten Vordenker der Muslimbruderschaft, den Interpretationsspielraum als „leeren Raum, in dem der ´menschliche Verstand im Lichte von Offenbarung und Tradition navigiert´"[31].

In der Praxis füllt sich dieser leere Raum mit teilweise divergierenden Rechtsgutachten (Fatwas) zu den unterschiedlichsten Themen. Auch in Bezug auf Fragen mit großer gesellschaftlicher Tragweite gibt es manchmal keine evidente und kanonische Lehrmeinung. Und da es im sunnitischen Islam keine letzte Instanz gibt, gibt es auch auf viele drängende Fragen keine eindeutige und rechtskräftige Antwort. Trotz des inständigen Wunsches nach klaren Regeln zur Überwindung menschlichen Irrtums

31 Übersetzung aus dem Englischen durch den Autor. *Krämer, Gudrun* (2014: 205). Drawing Boundaries: Yūsuf al-Qaraḍāwī on Apostasy. In *Gudrun Krämer & Sabine Schmidtke (Hrsg.)*, Speaking for Islam. Religious Authorities in Muslim Societies (S. 181–217). Leiden: BRILL. S. 205.

zeigt sich, dass insbesondere bei politisch oder gesellschaftlich umstrittenen Sachverhalten am Ende Interpretationen und damit verbunden auch die Möglichkeit menschlichen Irrtums stehen. Auch der Salafismus kann die menschliche Fehlbarkeit nicht überwinden; seine Anhänger treten aber so auf, als ob dies dennoch der Fall wäre.

Einige der renommiertesten salafistischen Rechtsgelehrten an den religiösen Institutionen in Saudi-Arabien und Ägypten gelten in salafistischen Kreisen als politisch befangen, weil sie politische Entscheidungen des Staates legitimieren, die viele Muslime empören. „Als der ehemalige Großmufti von Saudi-Arabien (Abd al-Aziz Ibn Baz) die Stationierung von US-Truppen auf dem Ursprungsgebiet des Islams durch eine Fatwa legitimierte, kam das für viele Salafisten einem Sakrileg gleich. Auch die Urteile des Rates der Höchsten Religionsgelehrten während des Arabischen Frühlings wurden kritisiert, weil sie inkohärent ausfielen und offensichtlich von den außenpolitischen Interessen des saudischen Nationalstaates beeinflusst waren“[32]. Wegen ihres symbiotischen Verhältnisses zum Staat bezeichnen „unabhängige“ Salafisten die Rechtsgelehrten an staatlichen Institutionen trotz ihrer religiösen Reputation abschätzig als „Palastgelehrte“.

Gesellschaftliche Konflikte und soziale Probleme können religiöse Dogmen herausfordern, wenn diese einer politischen Lösung im Wege stehen. Die unflexiblen Lehren des Salafismus erscheinen oft ungeeignet, pragmatische Lösungen durchzusetzen. Der Analyst und politische Berater *Hassan Mneimneh* sieht in dem Einfluss salafistischer Lehren im politischen Islam daher ein „schwerwiegendes Hindernis für die Entdeckung neuer Ideen und Ansätze“ in der islamistischen Bewegung als Ganzes[33]. Selbst in einigen islamischen Ländern, in denen sie täglich der politischen Unterdrückung und Erniedrigung durch den staatlichen Sicherheitsapparat ausgesetzt sind, bleiben sie ihren Prinzipien der politischen Enthaltsamkeit und des Verzichts auf revolutionäre Gewalt nahezu stoisch treu.

Das, was für politisch rational agierende Akteure unter den Islamisten nach ideologischer Verbohrtheit aussieht, hat aber dennoch eine klare Funktion. Dogmatisch agierende Salafisten stellen so ihre vermeintliche religiöse Überlegenheit unter Beweis und erscheinen damit als letzte glaubwürdige Bewahrer des Islams. Religiöse Rationalität bedeutet im Sinne der oben genannten Definition werteorientiertes Handeln zur Verbrei-

---

32 *Armborst, Andreas & Ashraf, Attia* (2014: 224). Die Politisierung des Salafismus. In *Thorsten Schneiders (Hrsg.)*, Salafismus in Deutschland (S. 217–230). Bielefeld: transcript Verlag.

33 *Mneimneh, Hassan* (2011: 29). The spring of a new political Salafism? Current Trends in Islamist Ideology, 12, 21–36. Zitat übersetzt durch den Autor.